

# RS OGH 1993/2/11 15Os3/93 (15Os4/93)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 11.02.1993

## Norm

StPO §31 A

StPO §457

StPO §466 Abs2

## Rechtssatz

Die Anwesenheit des Anklägers bei der Urteilsverkündung wurde vom Prozeßgesetzgeber als derartige Selbstverständlichkeit angesehen, daß eine ausdrückliche Regelung des Beginns des Fristenlaufes für die Rechtsmittelanmeldung nur für den bei Verkündigung des Urteiles nicht anwesenden Angeklagten, nicht jedoch für den Fall der Abwesenheit des Anklägers getroffen wurde (§ 466 Abs 2 StPO).

## Entscheidungstexte

- 15 Os 3/93

Entscheidungstext OGH 11.02.1993 15 Os 3/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0096429

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2008

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)